
INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT FÜR GOTTESDIENSTE IM KATHOLISCHEN PFARRVERBAND PUCHHEIM

Für die Erzdiözese München und Freising wird gemäß § 6 Satz 1 Nr. 5 der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) nachfolgendes Schutzkonzept festgelegt: Katholische Gottesdienste in Bayern sind ohne weitere Ausnahmegenehmigung erlaubt, wenn die nachfolgenden Rahmenbedingungen des mit der Bayerischen Staatsregierung abgestimmten Schutzkonzepts eingehalten werden, das an die Vorgaben der 10. BayIfSMV vom 8. Dezember 2020 angepasst wurde. Alle Besucherinnen und Besucher sowie die Mitwirkenden an unseren Gottesdiensten verpflichten sich, nachstehende Regeln einzuhalten/umzusetzen:

Inhalt

1. Vorbereitung	2
1.1 Aufnahmekapazität, Festlegung der Plätze, Ein- und Ausgang	2
1.2 Festlegung des Teilnehmerkreises	2
1.3 Kontaktdaten.....	2
1.4 Ordnungspersonal.....	3
2. Hygienevorgaben während des Gottesdienstes	3
3. Voraussetzung für die Teilnahme am Gottesdienst.....	4
4. Einlass.....	4
4.1 Eingangspforte	4
4.2 Einlasskontrolle am Eingang und Einnahme der Plätze	4
4.3 Während des Gottesdienstes	5
5. Gottesdienstablauf.....	5
5.1 Eucharistiefeier	5
5.2 Gottesdienste ohne Kommunionausteilung (z.B. Wortgottesdienste, Andachten)	6
5.3 Musikalische Gestaltung	6
6. Verlassen der Kirche.....	6
7. Reinigung der Bankreihen	6
8. Lüftungskonzept.....	7
9. Zuwiderhandlungen	7

1. VORBEREITUNG

1.1 Aufnahmekapazität, Festlegung der Plätze, Ein- und Ausgang

Die Aufnahmekapazität unserer Kirchen des Pfarrverbandes in denen die Gottesdienste stattfinden, richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

Kriterium ist dabei ausschließlich die Einhaltung des notwendigen Mindestabstands von mindestens 2 m zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben bzw. Kontaktpersonen sind. Dies wird durch entsprechende Belegung von Kirchenbänken gem. der in den Anlagen beiliegenden Sitzpläne sichergestellt. Stehplätze werden nicht vergeben. Hieraus ergibt sich die Anzahl der belegbaren Plätze für Einzelpersonen. **Das Abstandsgebot reduziert das Ansteckungsrisiko am wirkungsvollsten und darf nicht unterlaufen werden.**

Personen in gemeinsamer Wohnung sind zum Einhalten der Abstandsregeln nicht verpflichtet. Besuchen sie den Gottesdienst, so sind bei der Anmeldung bzw. vor Ort die Belegungsmöglichkeiten der umgebenden vorgesehenen Sitzplätze zu überprüfen und ggf. zu streichen – dadurch ergeben sich im Einzelfall ggf. andere Sitzmöglichkeiten.

Eine Höchstzahl von Personen kann je nach Praktikabilität vor Ort festgesetzt werden. Bei Gottesdiensten im Freien ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Markierung oder Platzzuweisung durch Ordnungsdienst) sicherzustellen, dass der Abstand von 1,5 m zwischen zwei Personen sicher gewahrt wird. Hierfür werden i.d.R. die Sitzplätze durch das Aufstellen von Bierbänken mit genügendem Reihen – und Seitenabstand vorbereitet. Durch die Absperrung des Sitzbereichs mittels Seilen, Stellwänden etc. wird ein kontrollierter Zu- und Ausgang sichergestellt. Bei der Belegung der Sitzplätze mit Haushaltsgemeinschaften wird auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m zum/zur nächsten Gottesdienstteilnehmer/in abgestellt.

Bei der Berechnung der Höchstteilnehmerzahl werden Priester, Wortgottesdienstleiter/innen, Ministranten/innen und Lektoren/innen sowie Organist/in und Kantor/in nicht mitgerechnet.

Die Abstandsregelungen sind auch im Altarraum einzuhalten.

Gemäß dieser Festlegung werden alle Plätze markiert und nummeriert sowie für Gebäude ein Sitzplan erstellt. Ein- und Ausgang müssen über vorgegebene Pforten erfolgen. Die Wege innerhalb der Kirche werden definiert, ggf. einzuhaltende Abstände werden auf dem Boden markiert.

Die Fluchtwege sind jederzeit offen zu halten.

Vor den Pfarr- und Ferialkirchen weisen Bodenmarkierungen bzw. andere geeignete Hinweise auf den vor dem Eingang einzuhaltenden Mindestabstand von 1,5m zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, hin.

1.2 Festlegung des Teilnehmerkreises

Aufgrund der regelmäßigen Besucherzahlen unserer Gottesdienste ist sicher zu erwarten, dass die Anzahl der in der Pfarrkirche verfügbaren Plätze ausreicht. Daher kann auf ein Anmeldeverfahren verzichtet werden.

Bei Gottesdiensten, zu denen ausnahmsweise ein großer Andrang (z.B. feiertags oder bei Requien) erwartet wird, wird ein telefonisches Anmeldeverfahren durchgeführt, um sicherzustellen, dass die definierte Höchstzahl der Teilnehmer/innen eingehalten wird, und um Menschenansammlungen vor dem Kircheneingang sowie Konflikte vor Ort zu vermeiden. Dabei erstellt das Pfarrbüro für die Zugangskontrolle für diese Gottesdienste eine Teilnehmerliste der angemeldeten Personen mit deren Kontaktdaten und teilt gekennzeichnete Sitzplätze zu. Seitens des Bayerischen Staatministeriums für Gesundheit und Pflege wird gefordert, dass die Kontaktdaten mit Angaben zum Anwesenheitszeitraum aufzunehmen sind, sodass im Falle einer COVID-19 Infektion eine lückenlose Nachverfolgung von Kontaktpersonen möglich ist.

1.3 Kontaktdaten

Bei Anmeldeverfahren erfolgt Kontaktdaten gemäß § 4 10. BayIfSMV mit Angaben zum Anwesenheitszeitraum aufgenommen, sodass im Falle einer COVID-19 Infektion eine lückenlose Nachverfolgung von Kontaktpersonen möglich ist. Die personenbezogenen Daten werden mindestens 14 Tage aufbewahrt und spätestens nach 4 Wochen vollständig gelöscht.

1.4 Ordnungspersonal

Zu jedem Gottesdienst sind in unseren Pfarrkirchen mindestens zwei Ordnerinnen/Ordner anwesend, die den Ablauf des Gottesdienstes gem. dieses Schutzkonzepts sicherstellen.

Sie sind mit einer Armbinde „Ordner“ am rechten Arm gekennzeichnet.

Das Ordnungspersonal besteht aus den hauptamtlichen Mitarbeitenden, Mitgliedern der Kirchenverwaltungen bzw. der Pfarrgemeinderäte, Lektorinnen/Lektoren oder älteren Ministranten bzw. anderen geeigneten Personen. Es darf keiner Risikogruppe angehören und trägt eine Mund-Nase-Bedeckung.

Das Ordnungspersonal wird vor dem erstmaligen Dienst gründlich in die örtlichen Gegebenheiten, den geplanten Ablauf, dieses Schutzkonzept und die eigenen Befugnisse eingewiesen.

Den Anweisungen des Ordnungspersonals, welches das Hausrecht im Namen der jeweiligen Kirchenstiftung ausübt, ist von allen Gottesdienstbesucherinnen und Gottesdienstbesuchern Folge zu leisten.

2. HYGIENEVORGABEN WÄHREND DES GOTTESDIENSTES

Für den Gottesdienst sind folgende Hygienevorgaben und Maßnahmen zum Infektionsschutz einzuhalten:

- Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegserkrankung (respiratorische Symptome jeder Schwere), von Personen, die bestätigt mit dem Coronavirus infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind, sowie von Personen, die nachweislich Kontakt zu einer COVID-19 Person innerhalb der letzten 14 Tage hatten, ist nicht gestattet
- Während des Gottesdienstes müssen die Besucher/innen auch am Platz eine Mund- Nasen-Bedeckung tragen; nur beim Kommunionempfang wird die Maske beiseite genommen.
- Personen, die die Regelungen zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nicht einhalten, dürfen nicht am Gottesdienst teilnehmen. Eine generelle Befreiung von der Maskenpflicht gilt weiterhin nur für Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Menschen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.
- Gemeindegesang ist nicht zulässig, da Singen ein besonderes Risiko (Tröpfcheninfektion) birgt.
- Für die musikalische Gestaltung gelten die Regeln des Schutz- und Hygienekonzepts des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (<https://www.stmwk.bayern.de/allgemein/meldung/6461/faq-grundlegendes-zum-hochschulbetrieb-zur-forschung-und-zum-kulturellen-leben.html#kl>).
- Für Chorgesang im Bereich der Laienmusik gelten die Regeln des Schutz- und Hygienekonzepts des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (http://www.stmwk.bayern.de/download/20528_Hygienekonzept-f%C3%BCr-Chorgesang-im-Bereich-der-Laienmusik.pdf).
- Während der gesamten Zeit sind die allgemeinen Regeln, insbesondere der Abstand zwischen Personen einzuhalten.
- Mikrofone, die berührt werden (z.B. portable), sind nur von einer Person zu benutzen oder vor Weitergabe gründlich zu reinigen. Alternativ wird die Verwendung einer Schutzhülle empfohlen.
- Am Eingang ist ein Handdesinfektionsmittelpender sichtbar aufgestellt.
- Die allgemeinen Vorgaben für Kirchenräume gelten auch während des Gottesdienstes, insbesondere kein Weihwasser in den Weihwasserbecken, kein Auslegen von Büchern (Gotteslob o.a.).

3. VORAUSSETZUNG FÜR DIE TEILNAHME AM GOTTESDIENST

Die Teilnehmer/innen werden in geeigneter Weise, z.B. bei der Anmeldung bzw. vor dem Betreten der Pfarrkirchen, darauf hingewiesen, dass sie nicht am Gottesdienst teilnehmen dürfen, wenn sie unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber oder Atemwegsprobleme haben, infiziert oder unter Quarantäne gestellt sind oder in den letzten 14 Tagen vor Anmeldung Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten gehabt haben, und dass bei Änderung einer dieser Voraussetzungen auf die Teilnahme zu verzichten ist.

Sofern ein Anmeldeverfahren durchgeführt wird, erstellt die Pfarrei für die Zugangskontrolle für jeden Gottesdienst eine Teilnehmerliste mit den Namen.

Bei Gottesdiensten, zu denen ein großer Andrang (insbesondere sonntags bzw. feiertags) erwartet wird, wird den Gottesdienstbesucherinnen und Gottesdienstbesuchern eine telefonische Anmeldung gem. 1.2. empfohlen. Nichtangemeldete Personen können nur dann an den Gottesdiensten teilnehmen, wenn es gem. den erstellten Sitzplänen noch freie Plätze in den Pfarrkirchen bzw. im Freien gibt und sich die nichtangemeldeten Personen rechtzeitig vor Beginn des Gottesdienstes eingefunden haben. Die Vergabe dieser freien Plätze erfolgt nach dem Windhundverfahren vor Ort. Über die festgelegte Kapazitätsgrenze (gem. Sitzplan/Höchstteilnehmerzahl) hinaus werden weitere Personen abgewiesen und gebeten, das Kirchengrundstück zu verlassen. Nach Beginn des Gottesdienstes besteht keine Möglichkeit des Einlasses mehr.

4. EINLASS

4.1 Eingangspforte

An der festgelegten Eingangspforte

- Seiteneingang Pfarrkirche Maria Himmelfahrt
- Nord-westlicher (rechter) Haupteingang vom Kirchhof Pfarrkirche St. Josef

sind zur Einhaltung des Abstands von mindestens 1,5 m beim Anstehen entsprechende Bodenmarkierungen der Abstände angebracht. Die anderen Pforten stehen für den Zugang vor der Messe nicht zur Verfügung.

Die Eingangspforte ist geöffnet, damit niemand beim Eintreten Türgriffe anfassen muss.

4.2 Einlasskontrolle am Eingang und Einnahme der Plätze

Die Kontrolle am Eingang durch das Ordnungspersonal stellt sicher, dass die ermittelte Aufnahmekapazität eingehalten wird.

Das Ordnungspersonal kontrolliert unter Einhaltung der Abstandsregeln, dass die vorhandene Aufnahmekapazität nicht überschritten wird und die Gottesdienstbesucher/innen Mund-Nase-Bedeckung tragen. Dazu

- überwacht das Ordnungspersonal die Einhaltung der Mindestabstände zwischen Personen/Familien, die in einem Haushalt leben, vor den Pfarrkirchen.
- lässt das Ordnungspersonal die einzelnen Gottesdienstbesucherinnen/Gottesdienstbesucher bzw. in häuslicher Gemeinschaft wohnenden Personen geordnet unter Einhaltung der Mindestabstände in die Pfarrkirchen ein.
- leitet beim Betreten der Pfarrkirchen die Handdesinfektion an.
- geleitet ggf. die einzelnen Gottesdienstbesucherinnen/Gottesdienstbesucher bzw. in häuslicher Gemeinschaft wohnenden Personen zu den markierten und zugeteilten Sitzplätzen.
- Es ist darauf zu achten, dass die Plätze so eingenommen werden, dass niemand aufstehen muss, um eine/n andere/n in die Bank zu lassen.
- weist bei offensichtlich falschen Platzzuweisungen (bei Unterschreitung der Mindestabstände) einen anderen Sitzplatz zu.
- achtet darauf, dass die Plätze in den Bankreihen so eingenommen/verlassen werden, dass niemand aufstehen muss, um eine/n andere/n in die/aus der Bank zu lassen.

Die Gottesdienstbesucherinnen und Gottesdienstbesucher nehmen alle ihnen gehörenden Gegenstände mit an den zugeteilten Sitzplatz, d.h. auch z.B. Regenschirme etc.

4.3 Während des Gottesdienstes

Das Ordnungspersonal an den Ein-/Ausgängen stellt sicher dass keine weiteren, nicht angemeldeten Personen die Kirche betreten bzw. die Höchstzahl der Gottesdienstteilnehmer/innen nicht überschritten wird. Zudem überwacht es das dauerhafte Tragen der Mund-Nase-Bedeckungen.

Es stellt einen geregelten Ablauf, v.a. die Einhaltung der Mindestabstände, insbesondere bei der Kommunionsspende, sicher.

Ggf. begleitet das Ordnungspersonal Gottesdienstbesucherinnen und Gottesdienstbesucher auch während des Gottesdienstes ins Freie. Ein Wiedereinlass kann nicht erfolgen.

5. GOTTESDIENSTABLAUF

5.1 Eucharistiefeier

Liturgische Dienste

Zu jedem Zeitpunkt des Gottesdienstes sind die Abstandsregeln zwischen den Anwesenden, auch bei denjenigen, die einen liturgischen Dienst ausüben, einzuhalten (s.o.).

Es wird empfohlen, von der Konzelebration Abstand zu nehmen. Neben dem **Priester** kann ggf. ein **Diakon** seinen Dienst tun. Falls doch eine Konzelebration stattfindet, hat jeder Konzelebrant einen eigenen Kelch zu benutzen.

Ministranten/innen sind zulässig, die zu jedem Zeitpunkt der Gottesdienstfeier (inkl. Einzug und Auszug) die Abstandsregeln einzuhalten haben, auch gegenüber dem Priester und anderen Mitwirkenden in der Liturgie. Gleiches gilt für **Lektor/in** und **Kantor/in** und ggf. **Kommunionshelfer/in**. Auch für den liturgischen Dienst gilt Maskenpflicht, mit Ausnahme unmittelbar beim Kommunionempfang. Nur der/die Lektor/in kann zum Vortrag der Lesung und der/die Kantor/in beim Singen die Maske abnehmen (dann ist ein Mindestabstand von 5m zu den Gottesdienstbesuchenden einzuhalten), ebenso der Zelebrant und ggf. der Diakon beim Sprechen und liturgischen Singen.

Liturgische Gegenstände

Liturgische Bücher (Messbuch, Lektionar) und Mappen (Fürbitten, Vermeldungen etc.) werden nur von der jeweils vortragenden Person in die Hand genommen und nicht an- bzw. weitergereicht. Der Buchkuss nach dem Evangelium entfällt.

Die **Gefäße für die eucharistischen Gaben** werden unter Beachtung aller hygienischen Vorgaben (Mundschutz, desinfizierte Hände oder Handschuhe) für den Gottesdienst vorbereitet und befüllt, mit Palla oder in anderer angemessener Weise abgedeckt und an die entsprechende Stelle im Altarraum gebracht (idealerweise bereits auf dem Altar bereitgestellt).

Auch **Kelchtuch** und **Lavabogarnitur** sind vor Gottesdienstbeginn entsprechend durch den/die Mesner/in zum Gebrauch für den Priester bereitzulegen. Die Händewaschung vollzieht er alleine ohne Hilfe von Seiten des liturgischen Dienstes. Sollten liturgischen Gegenstände angereicht werden, trägt der liturgische Dienst Mundschutz und desinfiziert sich unmittelbar vor und nach der Handlung die Hände oder trägt Handschuhe. Die Abstandsregel ist auch hier zu jedem Zeitpunkt einzuhalten.

Alle gebrauchten Gegenstände werden nach der Feier in der Sakristei gründlich gereinigt und desinfiziert.

Hygiene-Ausrüstung

Desinfektionsmittel, Mundschutz und Einwegschtzhandschuhe für den Priester und ggf. den Diakon sowie erforderlichenfalls den weiteren liturgischen Dienst sind unter Beachtung der Hygieneregeln vor Gottesdienstbeginn so bereitzulegen, dass die jeweilige Person gut darauf zugreifen kann und sie nicht von einer anderen Person berührt werden.

Hochgebet

Die Hostien bleiben während des gesamten Hochgebets zugedeckt in der Hostienschale. Nur die Priesterhostie kann auf der Patene bzw. in der Schale abgedeckt werden, gleiches gilt für den Kelch.

Friedensgruß

Der Friedensgruß durch Handreichung oder Umarmung unterbleibt. Dies wird bereits vor dem Gottesdienst angesagt.

Kommunion

Die Kelchkommunion empfängt ausschließlich der Priester.

Für die Gläubigen ist nur die Handkommunion möglich, Mundkommunion ist untersagt.

Kommunionausteilung

Der Priester (Diakon/Kommunionhelfer/in) legt Mund-Nasen-Bedeckung an und desinfiziert sich die Hände. Erst dann deckt er das Gefäß mit der Heiligen Kommunion für die Gemeinde ab und geht zum Ort der Kommunionsspendung.

Er reicht den Gläubigen unter Wahrung des für eine würdige Form der Kommunionsspendung größtmöglichen Abstands zur/zum Kommunikantin/en und ohne direkten Kontakt die Heilige Kommunion mit größtmöglichem Abstand.

Sollte es bei der Kommunionsspendung zu einer direkten körperlichen Berührung der Hände von Priester und Kommunikant/in kommen, die es zu vermeiden gilt, desinfiziert sich der Priester bzw. Kommunionhelfer/in die Hände erneut, bevor die Kommunionausteilung fortgesetzt wird.

Die Gläubigen wahren auf dem Weg von/zur Kommunionausteilung den Mindestabstand von 1,5m.

Am Ende der Kommunionausteilung bringt der Priester die übriggebliebenen konsekrierten Hostien in den Tabernakel.

5.2 Gottesdienste ohne Kommunionausteilung (z.B. Wortgottesdienste, Andachten)

Es gelten die Ausführungen unter 5.1 analog, soweit sie einschlägig sind.

Bei diesen Gottesdiensten kann in die Feier ein Element der Aussetzung des Allerheiligsten zur Eucharistischen Anbetung integriert sein. Bei der Aussetzung, der Anbetung, ggf. dem Eucharistischen Segen und der Reponierung des Allerheiligsten ist auch strikt auf den Abstand zwischen Vorsteher und weiterem liturgischen Dienst zu achten.

5.3 Musikalische Gestaltung

Bei der musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten sind das „Hygienekonzept für Chorgesang im Bereich der Laienmusik“ vom 22.06.2020 sowie das „Hygienekonzept Kulturelle Veranstaltungen und Proben“ vom 15.06.2020 der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst sowie für Gesundheit und Pflege zu beachten:

<https://www.stmwk.bayern.de/allgemein/meldung/6461/faq-grundlegendes-zum-hochschulbetrieb-zur-forschung-und-zum-kulturellen-leben.html#kl>

6. VERLASSEN DER KIRCHE

Nach dem Ende des Gottesdienstes verlassen die Teilnehmer/innen die Pfarrkirchen blockweise/reihenweise nach Aufforderung durch das Ordnungspersonal geordnet unter Einhaltung der Abstandsregeln bei der vorher festgelegten Ausgangspforte

- Hauptportal Pfarrkirche Maria Himmelfahrt
- Beide Haupteingänge zum Kirchhof Pfarrkirche St. Josef

die während des Verlassens der Kirche geöffnet bleibt, damit niemand einen Türgriff anfassen muss. Sie werden darauf hingewiesen, dass vor der Kirche keine Ansammlungen gebildet werden dürfen und die Abstandsregeln einzuhalten sind. Das Ordnungspersonal achtet darauf, „Versammlungen“ vor dem Portal zu verhindern und setzt dies

- (in Abstimmung mit der Stadt Puchheim) bis zum Erreichen des Friedhofs (Maria Himmelfahrt)
- Auf dem gesamten Kirchgrundstück um die Pfarrkirche St. Josef

durch.

Beim Verlassen des Gebäudes ist Mund-Nasenschutz zu tragen

7. REINIGUNG DER BANKREIHEN

Nach dem Gottesdienst werden die Bankreihen und alle weiteren benutzten Gegenstände, z.B. Handläufe durch das Personal der Kirchenstiftungen gründlich gereinigt und desinfiziert.

8. LÜFTUNGSKONZEPT

Eine möglichst gute Raumlüftung wird durch das Öffnen aller Fenster vor, während und nach den Gottesdiensten sichergestellt.

9. ZUWIDERHANDLUNGEN

Personen, die sich vor, während oder nach den Gottesdiensten nicht an vorstehende Regelungen halten, können vom anwesenden Ordnerpersonal nach vorheriger einmaliger Ermahnung vom Gottesdienst ausgeschlossen und durch Ausübung des Hausrechts des Kirchengeländes verwiesen werden.

Dieses Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste im katholischen Pfarrverband Puchheim ersetzt jenes vom 24. Juli 2020 und tritt mit Wirkung vom 09. Dezember 2020 in Kraft.

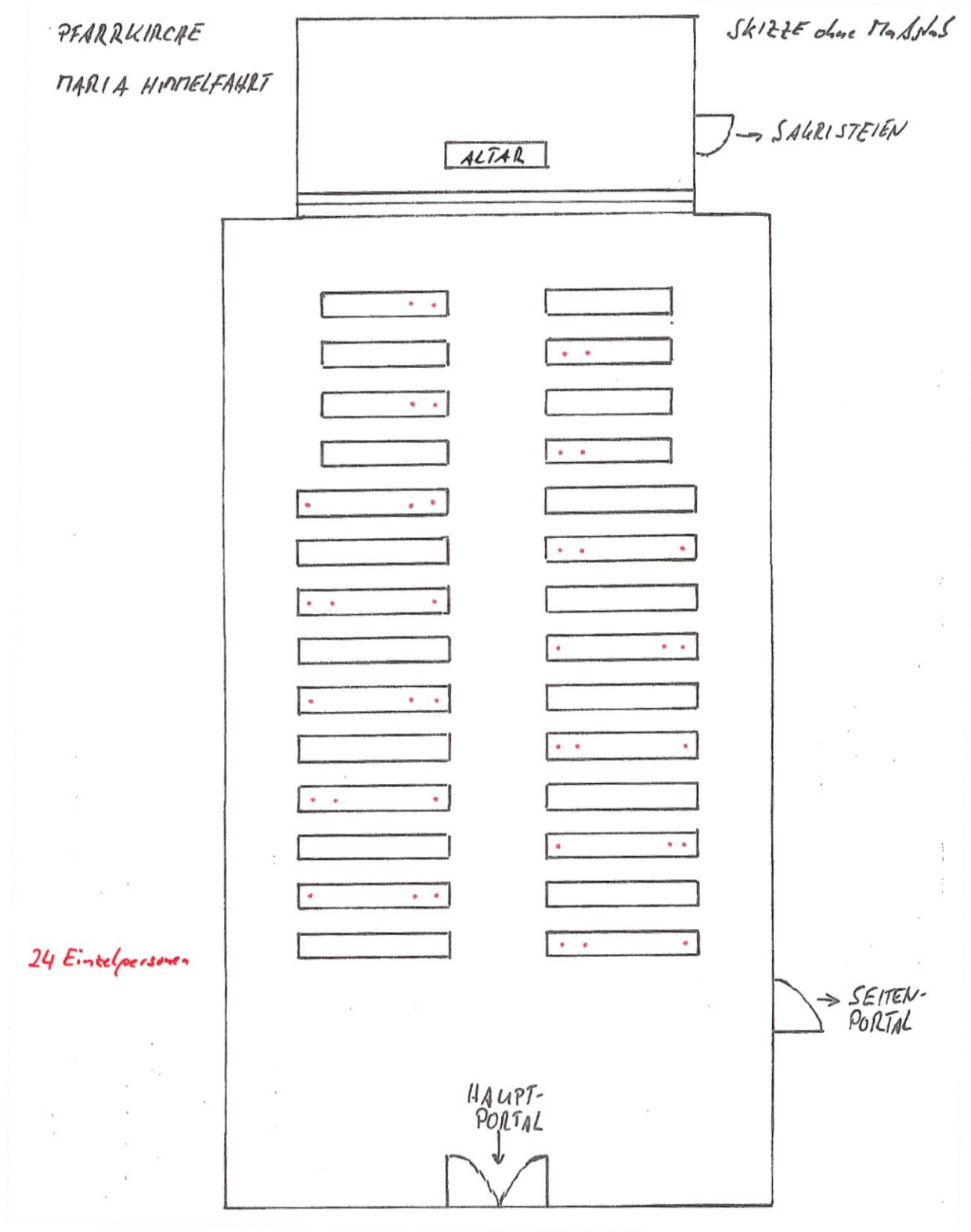
Puchheim, 09. Dezember 2020

Dieter Rubenbauer

Verwaltungsleiter und stv. Kirchenverwaltungsvorstand

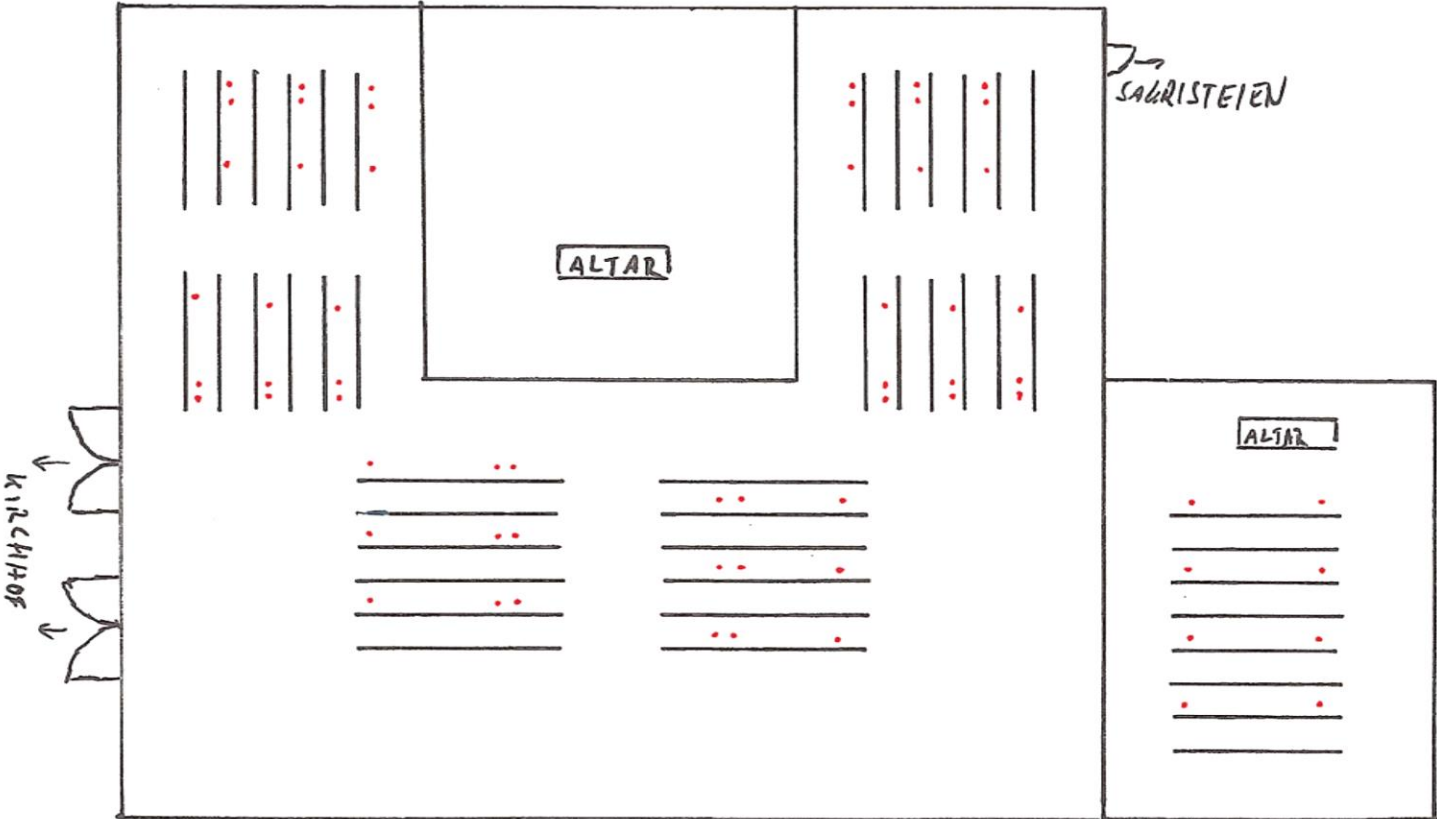
Anlage 1

Sitzplan Pfarrkirche Maria Himmelfahrt



Anlage 2

Sitzplan Pfarrkirche St. Josef



SKIZZE SITZPLAN PFK ST. JOSEF
44 EINZEL PERSONEN